



**Regionale Abteilung Finanzen
Sarmenstorf Uezwil**

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 90
Telefax 056 667 93 94
finanzverwaltung@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

**Regionales Steueramt
Sarmenstorf Fahrwangen Uezwil**

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 80
Telefax 056 667 93 94
steueramt@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

Sarmenstorf, 16. Juli 2019

Mahngebühren Steuern Aargau ab dem Jahr 2019

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat die Einführung von Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Ab Steuererklärung 2018 (Abgabefrist bis 31. März 2019) und Bezahlung der Steuern 2019 (Fälligkeit 31. Oktober 2019) müssen folgende Mahngebühren fakturiert werden:

- | | |
|--|------------|
| - Erste Mahnung Steuererklärung | CHF 35.00 |
| - Zweite Mahnung Steuererklärung | CHF 50.00 |
| - Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv) | CHF 35.00 |
| - Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch und definitiv) | CHF 100.00 |

Für Fristerstreckungen, Raten oder Stundungen werden keine Gebühren erhoben.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, können Sie ein Fristerstreckungsgesuch beim Steueramt einreichen. Sie können dies per E-Mail oder mit der Applikation eFristen (www.ag.ch) online erledigen.

Für Ratenzahlungen oder Stundungen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Finanzen.

Freundliche Grüsse

**Regionale Abteilung Finanzen Sarmenstorf Uezwil
Regionales Steueramt Sarmenstorf Fahrwangen Uezwil**

Auszug aus der Verordnung zum Steuergesetz (StGV)

§ 65a *

Mahngebühren (§ 188 Abs. 1 StG)

¹Für Mahnungen nicht rechtzeitig eingereichter Steuererklärungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt Fr. 35.–, für die zweite Fr. 50.–.

²Die Anfechtung von Verfügungen über Mahngebühren gemäss Absatz 1 richtet sich nach dem Rechtsschutz für Gebührenverfügungen im Bezugsverfahren (§ 227 Abs. 2 StG).

§ 77a *

Mahnung und Betreuung (§§ 223 und 224 StG)

*¹Werden die Steuern bis zur Fälligkeit nicht bezahlt, sind die säumigen Steuerpflichtigen zu mahnen. Die Mahngebühr beträgt Fr. 35.–. **

*²Bleibt die Mahnung erfolglos, ist für rechtskräftig veranlagte Steuern sofort Betreuung einzuleiten. Für erfolglos gemahnte provisorische Steuern kann eine Betreuung erfolgen, wobei das Kantonale Steueramt die Grundsätze festlegt. Die Gebühr für die Umtriebe bei der Betreuung beträgt Fr. 100.–. **

*³Die Veranlagungsbehörde kann im Rahmen von Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889[8] den Rechtsvorschlag für provisorische Steuern beseitigen. In gleicher Weise können die Bezugsorgane den Rechtsvorschlag für Gebühren beseitigen. **